

www.steuerkanzlei-hein.de

Seite 1 von 6

Denkendorf, 11. Januar 2013

Sehr geehrte Mandanten,

kurz vor dem Jahresende haben sich noch einige rechtliche Änderungen ergeben, die für die Steuerberatung von Bedeutung sind. Änderungen im Vergütungsrecht für Steuerberater sowie aktuelle Entwicklungen im steuerlichen Gesetzgebungsverfahren sind daher Schwerpunktthemen dieser Ausgabe.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Steuerberater Andreas Hein

Die neue Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)

Quellen: Pressemitteilung des Bundesrats vom 23.11.2012, Bundessteuerberaterkammer, Bundesgesetzblatt

Der Bundesrat hat der Novellierung des Vergütungsrechts für Steuerberater zugestimmt.

Die wesentlichen Änderungen der neuen StBVV

- Erhöhung des Höchstsatzes der Zeitgebühr auf 140 € pro Stunde (bisher 92 €)
- Erhöhung der Gebühren für Lohnbuchhaltung auf fast das Doppelte
- Erhöhung aller Gebühren-**Tabellen** der StBVV linear um 5 %
- Anhebung von Mindestgegenstandswerten bei verschiedenen Steuererklärungen

Wie bereits in den letzten Kanzlei-Nachrichten angekündigt, sehe ich derzeit keinen Anlass, meine Stundensätze anzuheben. Es bleibt vorerst beim **Stundensatz von 92 € netto** (Existenzgründer: 80 €) zuzüglich Auslagenpauschalen und Umsatzsteuer. Dies sind zugleich auch meine Kalkulationsstundensätze für Leistungen, die nach Gegenstandswerten abgerechnet werden müssen.

Die Preise der Lohn- und Gehaltsabrechnungen werde ich vorerst ebenfalls nicht anheben, mit Ausnahme der Einrichtungspauschale für neue Lohnkonten und Aufnahme der Stammdaten (künftig 16 Euro einmalig je Arbeitnehmer). Im Meldewesen wird es teilweise sogar günstiger: automatisierte Meldungen und Anträge (DEÜV, AAG, Berufsgenossenschaft, SOKA-Bau etc.) kosten künftig einheitlich 15 € netto je Meldung (zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer) statt bisher 25 € für bestimmte Meldungen.

Bei einzelnen Leistungen im Bereich der Steuererklärungen werden sich jedoch durch die Anpassung der Gebührentabellen und der Mindestgegenstandswerte zwangsläufig Honorarerhöhungen ergeben.

Ab wann genau gilt die neue StBVV?

Die StBVV trat am 20.12.2012 (Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt) in Kraft und ist ab diesem Tag anzuwenden.



www.steuerkanzlei-hein.de

Seite 2 von 6

Nach der Übergangsregelung des § 47a StBVV sind noch nach der bisherigen StBGebV abzurechnen:

- Einzelaufträge, die vor Inkrafttreten der StBVV erteilt worden sind
- Dauerauftragsverhältnisse (z.B. Finanz- und Lohnbuchführung, jährliche Steuererklärungen und Jahresabschlüsse) bis zum 31.12.2012

Die softwaretechnische Umstellung meiner Kanzlei auf die neue StBVV wird voraussichtlich erst Mitte Januar 2013 erfolgen. Bis dahin werden noch alle Rechnungen nach der bisherigen StBGebV abgerechnet.

Neue Allgemeine Auftragsbedingungen, neue Preisliste und neuer Dienstleistungskatalog ab 01.01.2013

Die vorstehend genannten Änderungen durch die StBVV habe ich in meinen Dienstleistungskatalog, in die Preisliste und die Allgemeinen Auftragsbedingungen eingearbeitet. Sie erhalten diese Unterlagen anbei.

Die Änderungen in den Allgemeinen Auftragsbedingungen sind gelb markiert. Es handelt sich im Wesentlichen um **redaktionelle Anpassungen**, da der Begriff "StBGebV" durch "StBVV" ersetzt wurde. Darüber hinaus habe ich das Erfordernis der **Schriftform** um die **Textform** (**z.B. E-Mail**) ergänzt, um die Formulierung der heute üblichen Mediennutzung anzupassen. Die neuen Auftragsbedingungen gelten grundsätzlich ab 01.01.2013.

Sie haben die Möglichkeit, innerhalb von 6 Wochen den neuen Auftragsbedingungen zu widersprechen.

Änderungen bei den Minijobs ab 01.01.2013

Quellen: http://www.minijob-zentrale.de und http://www.deutsche-rentenversicherung.de

Der Bundesrat hat am 23.11.2012 auch folgenden Änderungen in der Sozialversicherung zugestimmt:

- Die Verdienstgrenze für Minijobs steigt ab 01.01.2013 auf 450,00 Euro.
- Minijobs, die ab dem 01.01.2013 aufgenommen werden, sind künftig rentenversicherungspflichtig. Mit einem Eigenbeitrag stocken die Beschäftigten den pauschalen Arbeitgeberbeitrag auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag auf. Verdient der Beschäftigte 450 Euro monatlich, so zahlt er einen Eigenbeitrag in Höhe von 17,55 Euro. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

Nach dem bisherigen Recht, das für bestehende Minijobs in der Regel weiter gilt, zahlen die Beschäftigten neben dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers keine eigenen Beiträge. Sie können aber den Arbeitgeberbeitrag freiwillig aufstocken.

Die Neuregelungen wurden mittlerweile im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und traten somit planmäßig in Kraft.

Weitere Entscheidungen des Bundesrats

Quellen: Pressemitteilung des Bundesrats vom 23.11.2012, DATEV LEXInform 0652017

Der Bundesrat hat am 23.11.2012 insgesamt 25 Gesetzesbeschlüsse aus dem Deutschen Bundestag gebilligt. Unter anderem wurden auch folgende Änderungen **beschlossen:**

- Senkung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung auf 18,9%
- Steuererleichterungen für energieintensive Unternehmen
- Steuerbefreiungen für Elektrofahrzeuge

In der letzten Sitzung des Jahres am 14.12.2012 hat der Bundesrat insgesamt 26 Gesetzen zugestimmt. Gebilligt haben die Länder u.a.:

- Entlastungen für Kleinstkapitalgesellschaften
- Bundeshaushalt 2013
- Abschaffung der Praxisgebühr
- Energiewirtschaftliche Regelungen für Offshore-Anlagen.

Keine Zustimmung fanden dagegen folgende Änderungsvorhaben:

- Jahressteuergesetz 2013
- Neuregelungen zur Unternehmensbesteuerung und Vereinfachung des Reisekostenrechts
- Schweizer Steuerabkommen
- SEPA-Begleitgesetz

Unter anderem beschäftigt sich nun der Vermittlungsausschuss mit folgenden geplanten Änderungen:

- Steuerliche Gleichstellung Lebenspartnerschaft mit der Ehe
- Sonderregelungen f
 ür Elektrofahrzeuge bei der 1%-Regelung
- Steuerbefreiung für das Taschengeld für Bundesfreiwilligendienst
- Verkürzung der Aufbewahrungspflichten von 10 auf 7 Jahre
- Eintragung von Lohnsteuer-Freibeträgen künftig für 2 Jahre (bisher nur 1 Jahr)
- Steuerbefreiungen bei Beteiligungen in Streubesitz
- Beschränkungen bei der Abzugsfähigkeit von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Entwürfe zu "Steuervereinfachungen"

Ouelle: DATEV LEXinform 0652017

Der Bundesrat übermittelt den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Steuerrechts 2013 zunächst der Bundesregierung. Diese leitet ihn an den Bundestag weiter und legt dabei ihre Auffassung dar. Eckpunkte des Entwurfs sind unter anderem:

- Pauschalierung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer
- Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags
- Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen
- Übertragung des Pauschbetrags eines behinderten Kindes auf die Eltern
- Neuregelung beim Abzug und Nachweis von Pflegekosten
- Neuregelung beim Abzug von Unterhaltsleistungen an Personen mit Wohnsitz in Staaten außerhalb des EU-/EWR-Raumes
- Vereinfachung des Verlustabzugs nach § 15a EStG bei Beteiligung an einer KG oder vergleichbaren in der Haftung beschränkten Beteiligungsformen
- Begrenzung der Steuerfreiheit der Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung
- Senkung der Freigrenze für Sachbezüge auf 20 €
- Sockelbetrag von 300 € bei der Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen

Das eingebrachte Steuervereinfachungsgesetz 2013 bringt (anders als sein Vorgänger aus dem Jahr 2011) auch neue Belastungen für Steuerzahler, etwa bei Unterhaltszahlungen, beim häuslichen Arbeitszimmer und dem steuerfreien Kindergartenzuschuss vom Chef.

Grund dafür ist, dass auch Maßnahmen einbezogen werden, die durch Subventionsabbau oder Schließen von steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten zur Gegenfinanzierung beitragen. Die Vorschläge sehen daher per Saldo folgende **Mehreinnahmen für den Fiskus** vor:

- 2013: 170 Mio. € höhere Steuereinnahmen
- 2014: 55 Mio. € höhere Steuereinnahmen
- 2015: 15 Mio. € höhere Steuereinnahmen

www.steuerkanzlei-hein.de

Seite 5 von 6

Umsatzsteuer: "Gelangensbestätigung" und andere Nachweise für die Steuerfreiheit von Warenlieferungen ins Ausland

Quelle: Vortragsveranstaltung der Steuerberaterkammer Stuttgart vom 19.11.2012 "Aktuelles aus dem Umsatzsteuerrecht", Referent StB/vBP Reinhard

Liefert ein Unternehmer Waren ins Ausland, so ist die Lieferung unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer (USt) befreit. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass die gelieferte **Ware tatsächlich ins Ausland gelangt ist, was der Unternehmer nachweisen muss.** Der Nachweis muss sich aus den Belegen und Aufzeichnungen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben. Wie diese Nachweise konkret aussehen müssen, ist in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) umfangreich und detailliert geregelt. Neben der Aufbewahrung bestimmter Dokumente **(Belegnachweise)** müssen auch Aufzeichnungspflichten **(Buchnachweise)** erfüllt werden.

Für Ausfuhrlieferungen ins Drittland wird der Belegnachweis durch einen Ausfuhrbeleg vom Zoll erbracht. Da Zollanmeldungen seit einiger Zeit nur noch elektronisch möglich sind ("ATLAS"-Verfahren), wird auch der Ausfuhrnachweis in elektronischer Form als PDF-Datei übermittelt ("elektronischer Ausgangsvermerk"). Diese PDF-Datei ist aufzubewahren.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (Lieferung ins EU-Ausland) erfolgt keine Ausfuhranmeldung beim deutschen Zoll. In Abholfällen ist es daher bereits bisher erforderlich, dass der Abholer eine Empfangsbestätigung und einen Verbringensnachweis unterschreibt. Versendet der Unternehmer die Ware per Spedition oder Versanddienstleister ins EU-Ausland oder befördert er sie selbst, ist für den Belegnachweis mit Wirkung zum 01.01.2012 eine erhebliche Verschärfung eingetreten. Nach dieser neuen Vorschrift müsste sich der Unternehmer für jede Lieferung vom Abnehmer schriftlich bestätigen lassen, dass die Ware im EU-Ausland angelangt ist (so genannte "Gelangensbestätigung").

Diese Verschärfung hat seitens der Wirtschaftsverbände heftige Kritik hervorgerufen, woraufhin das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die verpflichtende Einführung der Gelangensbestätigung immer wieder hinausgeschoben hat, zuletzt auf den 1. Juli 2013. Derzeit wird die Vorschrift im Gesetzgebungsverfahren überarbeitet. Es wird damit gerechnet, dass die Gelangensbestätigung nur noch eine optionale Nachweismöglichkeit darstellt und dass der Nachweis auch anderweitig erbracht werden kann.

Meine Empfehlung an Unternehmer, die Waren ins Ausland liefern:

Prüfen Sie, ob es mit den Ihnen vorliegenden Dokumenten (Zolldokumente, Frachtbriefe etc.) möglich ist nachzuweisen, in welches Land der gelieferte Gegenstand gelangt ist. Klären Sie ggf. mit Ihrem Spediteur oder Versanddienstleister, inwieweit sich diese Dokumente bei Ihnen oder beim Dienstleister befinden. Werden die Dokumente beim Spediteur aufbewahrt, lassen Sie sich dies schriftlich bestätigen.

Wenn Sie individuelle Beratung benötigen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Informationen zu diesem Thema finden Sie auch im Internet unter folgenden Adressen:

http://www.stuttgart.ihk24.de/recht_und_steuern/steuerrecht/Umsatzsteuer_Verbrauchssteuer/Umsatzsteuer_international/

http://www.gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/__17a.html

http://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/warenverkehr_node.html



www.steuerkanzlei-hein.de

Seite 6 von 6

Impressum und rechtliche Hinweise

Diese Kanzleinachrichten wurden verfasst von: Andreas Hein, Steuerberater, Heerweg 15 A, 73770 Denkendorf Tel. 0711 71958100 | E-Mail: kanzlei@steuerkanzlei-hein.de

Die Kanzleinachrichten erhalten Sie als kostenlose Serviceleistung im Rahmen eines bestehenden Beratungsauftrags. Die Nachrichten enthalten steuerliche Fachinformationen und organisatorische Informationen aus meiner Kanzlei, die für den Beratungsauftrag von Bedeutung sind.

Sollten Sie der Auffassung sein, dass ein solches Auftragsverhältnis nicht mehr besteht oder aus anderen Gründen die Kanzleinachrichten nicht mehr wünschen, so teilen Sie mir dies bitte mit.

Alle Angaben in diesem Schreiben erfolgen ohne Gewähr! Das Schreiben enthält auch Links zu Informationsseiten im Internet, die von Dritten bereitgestellt werden. Auf die Inhalte dieser Seiten habe ich als Autor des Schreibens keine Einflussmöglichkeiten. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Inhalte kann daher nicht übernommen werden.